

RA Olaf C. Sauer, Hamburg\*

## Pressefreiheit und Informantenschutz

### 1. Einführung

Das Spannungsfeld zwischen Presse-/ Rundfunkfreiheit<sup>1</sup> und Informantenschutz einerseits und dem Recht an einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege andererseits berührt in tief greifender Weise die grundgesetzlich geschützten Freiheitsrechte des Bürgers<sup>2</sup>.

Die damit verbundenen Fragen betreffen Probleme, die politisch von erheblicher Bedeutung sind. Erwähnt sei an dieser Stelle, lediglich als Schlagwort, die bekannte sog. Spiegel-Affäre<sup>3</sup>. Gerade die heutige Informationsgesellschaft wirft neue gewichtige Fragen auf. Der politische Zündstoff, der damit einhergeht, zeigte sich erst jüngst in der Auseinandersetzung um die Durchsuchung des Privathauses des Redakteurs Schirra und der Redaktionsräume des politischen Magazins „Cicero“.

Das BVerfG entschied mit Urteil vom 27.02.2007<sup>4</sup>, dass die Durchsuchung die im Grundgesetz garantierte Pressefreiheit verletzte und stärkte somit den Informantenschutz. Damit sind Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person eines Informanten zu ermitteln.

Neben den allgemein politischen Aspekten sind Reichweite und Grenzen des Informantenschutzes auch für die unternehmerische Praxis von besonderer Bedeutung. Nicht selten gelangen sensible, personenbezogene Daten durch Informanten an die Öffentlichkeit, ohne dass eine Identifizierung der Person möglich ist; diese scheitert nämlich am Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten.

Es lohnt sich daher für diejenigen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten beauftragt sind, die Regeln des Zeugnisverweigerungsrechts und des damit verbundenen Informantenschutzes zu kennen und die Auswirkungen für die eigene Arbeit im Einzelnen zu prüfen. Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt.

### 2. Die gesetzlichen Grundlagen

Der Informantenschutz folgt aus dem gesetzlich gewährleisteten Recht des Medienmitarbeiters, die Zeugenaussage unter bestimmten Bedingungen zu verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht).

Das Zeugnisverweigerungsrecht fußt auf dem verfassungsrechtlich verbürgtem Grundrecht auf Presse- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese für eine Demokratie selbstredend unverzichtbaren Grundrechte gewährleisten den Medien als eigenständige Einrichtungen und deren Mitarbeitern einen Schutz von Informationsbeschaffung bis hin zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen. Daraus folgt auch ein Schutz der Informanten von Presse und Rundfunk. Die herausgehobene Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Rahmen der erwähnten Spiegel-Affäre im Spiegel-Urteil vom 05.08.1966<sup>5</sup> bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht führte dort aus:

„Deshalb gehört zur Pressefreiheit auch ein gewisser Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten. Er ist unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informations-

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in der auf Medienrecht spezialisierten Anwaltssozietät Damm&Mann, Hamburg. Der Beitrag entstand aus der überarbeiteten Fassung eines Vortrages unter gleichnamigen Titel im Rahmen des 25. RDV-Forums 2006.

1 Sofern im Folgenden der Einfachheit halber allein von der Presse gesprochen wird, gilt dies entsprechend im gleichen Maß für den Rundfunk.  
2 BVerfG, NJW 1975, 588 ff.  
3 Die Suchmaschine „Google“ zeigt allein bei einem Probedurchlauf rund 33.400 Treffer zu dem Begriff „Spiegelaffäre“.  
4 BVerfG vom 27.02.2007 – 1 BvR 538/06 – 1 BvR 2045/06.  
5 BGH, NJW 1966, 1603 ff. – Spiegel-Teilurteil.

quelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich darauf verlassen kann, dass das Redaktionsgeheimnis gewahrt bleibt.“

Der grundrechtliche Schutz hat also nicht in erster Linie die Person des Informanten oder des Medienmitarbeiters im Blick. Der Schutz gewährleistet vielmehr vorrangig die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit von Presse und Rundfunk<sup>6</sup>, und damit den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse, Rundfunk und Informant.

Eine besondere gesetzliche Regelung erfährt der Informantenschutz im Strafprozessrecht. Die vorliegende Untersuchung orientiert sich daher zur Veranschaulichung in erster Linie beispielhaft an den Tatbestandsvoraussetzungen des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechtes gem. § 53 Abs. 1 Ziff. 5 StPO. Auf Besonderheiten gegenüber anderen Regelungen<sup>7</sup> wird gesondert hingewiesen.

### 3. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO im Einzelnen

Zeugen haben die Pflicht, auf eine Zeugenladung des Gerichts zu erscheinen und ihre Wahrnehmungen wahrheitsgemäß mitzuteilen sowie ggf. ihre Aussage zu beedigen.

Einem Zeugen kann ein Recht zustehen, sein Zeugnis unter besonderen Bedingungen zu verweigern. Neben einem Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (aufgrund einer Verlobung, einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, einer Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Beschuldigten, § 52 Abs. 1 StPO) oder aufgrund fehlender Verstandesreife oder -kraft (Minderjährige und Betreute, § 52 Abs. 2 StPO) besteht ferner für Personen besonderer Berufsstände ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Zu diesen geschützten Berufsständen gehören alle Journalisten und Personen, die mit der Herstellung oder Verbreitung von medienspezifischen Beiträgen betraut sind. Es ist daher zunächst zu betrachten, welche Journalisten zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, also Träger des Zeugnisverweigerungsrechts sind (nachfolgend a) und welchen Umfang das Zeugnisverweigerungsrecht im Einzelnen hat (nachfolgend b).

#### a) Träger des Zeugnisverweigerungsrechts

Nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 Ziff. 5 StPO, der nach gefestigter Rechtsprechung im Zweifel weit auszulegen ist<sup>8</sup>, haben Personen das Zeugnisverweigerungsrecht,

„die bei der Verbreitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben“.

Ausgehend von Redakteuren, die eigenhändig Beiträge herstellen oder zumindest daran mitwirken, gehören demnach auch Herausgeber, Verleger, Drucker, Archivare, kaufmännische Mitarbeiter, etc. zu dem von § 53 Abs. 1 Ziff. 5 StPO geschützten Personenkreis, also alle diejenigen, die an der Verbreitung des Beitrages in irgendeiner Weise „mitwirken“. Gerne wird beispielhaft der Justitiar<sup>9</sup> hervorgehoben, der z.B. die Beiträge vorab prüft. Der Datenschutzbeauftragte, der an der Herstellung und Verbreitung von redaktionellen Beiträgen mitwirkt, ist davon unter diesen Voraussetzungen ebenso umfasst. Ferner sind Stenotypisten, Setzergelhilfen und Volontäre zu nennen<sup>10</sup>.

Begrenzt ist das Tatbestandsmerkmal des „Mitwirkens“ lediglich insofern, als diese Mitwirkung „berufsmäßig“ zu er-

folgen hat. Das heißt, dass nur gelegentliche Tätigkeiten für Presse und Rundfunk nicht für einen Schutz aus § 53 StPO ausreicht<sup>11</sup>. Der arbeitsrechtliche Status der Person ist allerdings unbeachtlich. Es ist ohne Belang, ob die Person fest angestellt ist (wie beim fest angestellten Redakteur) oder eine freie Tätigkeit (wie beim selbständigen Korrespondenten<sup>12</sup>, beim freien oder sog. festen freien Mitarbeiter<sup>13</sup> oder auch dem Pauschalisten, dem Praktikanten u.ä.). Entscheidend ist, dass eine gewisse Regelmäßigkeit vorliegt, indem die Beteiligung in der Absicht geschieht, sie durch wiederholte Ausübung zur dauernden bzw. weiterführenden Beschäftigung zu machen<sup>14</sup>. Dies gilt wiederum auch für Personen, die regelmäßig an der Vorbereitung der Beiträge mitwirken, wie Zusteller, Grossisten, Rundfunkingenieure und -techniker, aber auch Webdesigner und Provider für redaktionelle Beiträge in Informations- und Kommunikationsdiensten<sup>15</sup>.

Die in Frage kommenden Medien hat der Gesetzgeber in der Gesetzesnovelle im Jahr 2002 für den Bereich des Strafprozessrechtes erheblich erweitert. Insbesondere hat er das Recht nicht nur Mitarbeitern von Rundfunksendungen und periodischen Druckwerken, also Zeitungen und Zeitschriften, eingeräumt, sondern es darüber hinaus ausdrücklich auf Mitarbeiter nicht periodischer Druckwerke (z.B. Bücher), von Filmberichten und Informations- und Kommunikationsdiensten erstreckt<sup>16</sup>. Da Informations- und Kommunikationsdienste auch ohne jede Relevanz für die Presse- und Rundfunkfreiheit genutzt werden können (bloße technische Nutzung), beschränkt der Gesetzgeber den Schutz allerdings allein auf solche Informations- und Kommunikationsdienste, die der Unterrichtung und Meinungsbildung dienen. Hierzu gehören folgerichtig alle redaktionell aufbereitenden Internetseiten, also auch Online-Dienste wie Weblogs<sup>17</sup>, aber auch Podcasts etc.

#### b) Inhalt des Zeugnisverweigerungsrechts

Die genannten Träger des Zeugnisverweigerungsrechts müssen wie jeder Zeuge zunächst auf Aufforderung des Gerichts erscheinen. Denn die Pflicht, der Zeugenladung zu folgen, wird nicht durch das Zeugnisverweigerungsrecht berührt<sup>18</sup>. Ebenso können Beweisanträge, die einen zur Zeugnisverweigerung Berechtigten zum Gegenstand haben, nicht zurückgewiesen werden<sup>19</sup>. Allerdings dürfte der Zeuge recht nutzlos sein, wenn er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht sodann Gebrauch macht. Er wird neben den schlichten Angaben über seine Person schweigen. Insbesondere muss er nicht die Person des Informanten identifizieren und ihn enttarnen.

Mit diesem Recht, den Namen der Person des Informanten geheim zu halten, geht das Recht einher, keine Mitteilungen

6 BVerfG, NJW 1973, 356 (358).

7 Vgl. §§ 383 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO, 102 Abs. 1 Ziff. 4 AO.

8 BGH, NJW 1979, 1212.

9 LG Hamburg, AfP 1984, 172 f.

10 Mayer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 53, Rn. 31.

11 BGH, NJW 1955, 471.

12 BGH, NJW 1979, 1212 (1216).

13 BGH, NJW 1999, 2051 (2052).

14 BGH, NJW 1955, 471.

15 Pöppelmann, in: Medienrecht, 4. Aufl., S. 659.

16 Zur Historie des § 53 StPO ausführlich: Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Aufl., Kap. 30, Rn. 7 ff.

17 Pöppelmann, in: Medienrecht, Lexikon für Praxis und Wirtschaft, 4. Aufl., S. 659.

18 Mayer-Goßner, StPO, 47. Aufl., zu § 52 Rn. 2.

19 Ebenda.

machen zu müssen, die auch nur zu einer Identifizierung des Informanten führen können. Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich also auch auf Umstände, die unmittelbar zur Enttarnung des Informanten führen können. So sind unter Umständen Fragen verboten wie

- „Wann wurde das Interview gemacht, und wie lange hat das Gespräch gedauert?“;
- „An welchem Ort (genaue Beschreibung) wurde das Gespräch geführt, in welcher Sprache ist das Interview geführt worden?“;
- „Weiß der Zeuge aus anderen, selbst recherchierten Quellen (eigene Erkundigungen) etwas über diese Punkte?“;
- „Wer hat außer dem Zeugen und dem Interviewpartner noch an dem Treffen teilgenommen (z.B. Dolmetscher!)?“;
- „Wurden während des Gesprächs oder im Rahmen seiner Vorbereitung Lichtbilder oder Tonaufzeichnungen gemacht? Wenn ja, wo werden diese derzeit verwahrt?“.

All diese Fragen, so der BGH im Jahre 1989<sup>20</sup>, durften in jenem Fall nicht gestellt werden. Denn Fragen, so der BGH, deren Beantwortung mittelbar zur Aufdeckung des Informanten führen konnte, sind nach dem BVerfG vom Recht auf Zeugnisverweigerung umfasst<sup>21</sup>. Auch soweit die Personalien und andere, die Identität des Informanten betreffende Informationen nicht Gegenstand des Gesprächs waren, musste der Zeuge jedenfalls zu etwaigen Erkenntnissen darüber keine Angaben machen, wenn diese auch darauf beruhten, dass das Interview geführt wurde.

Darüber hinaus muss der Zeuge nichts über den Inhalt der Mitteilungen sagen. Dazu gehört die Tatsache, dass und ob überhaupt eine Mitteilung gemacht worden ist, und alles, was der Presse im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einer etwaigen Veröffentlichung im redaktionellen Teil des Druckwerks mitgeteilt worden ist<sup>22</sup>.

Mit der Gesetzesnovelle im Jahr 2002 hat der Gesetzgeber für den Bereich der Strafprozessordnung in den Schutzbereich selbst erarbeiteten Material ausdrücklich aufgenommen. Als Beispiele nennt der Gesetzgeber Notizen, Kopien, Fotos, Negative, Datenträger u.ä.<sup>23</sup>.

#### c) Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts

Das Recht auf Zeugnisverweigerung findet zunächst seine Grenze dort, wo das grundgesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant nicht mehr schutzwürdig ist. Wenn ein Presseorgan die Identität des Informanten aufdeckt, ist daher eine Verweigerung über sonstige Einzelheiten konsequenterweise nicht mehr denkbar. Hat der Journalist seinen Informanten offenbart, muss er zu Aufenthaltsort, Aussehen, Zugang der Information usw. aussagen<sup>24</sup>.

Nicht begrenzt ist das Zeugnisverweigerungsrecht demgegenüber in dem Fall, dass der Informant einen Journalisten von seiner Schweigepflicht entbindet. Mitarbeiter in den Medien können damit ebenso wie Geistliche, Seelsorger, Mitglieder des Bundestages oder Landtages selbst im Falle einer solchen Entbindung die Aussage weiterhin verweigern. (Anders ist dies bei Verteidigern, Rechtsanwälten, Ärzten und anderen Personen, bei denen die Pflicht, umfassend und wahrheitsgemäß auszusagen, bei einer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht wieder auflebt).

Für selbst erarbeitete Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens (also einer Straftat, bei der eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr droht, § 12 StGB) dient oder wenn Gegenstand der Untersuchung besondere in § 53 Abs. 2

Satz 2 Ziff. 1 bis 3 StPO näher bezeichnete schwere Straftaten (wie Friedensverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats u.ä.) sind.

#### 4. Konsequenzen für die Praxis

Die genannten Voraussetzungen des Zeugnisverweigerungsrechts offenbaren zwei Seiten einer Medaille.

a) Die eine Seite der Medaille ist, dass redaktionelle Arbeiten einen besonderen Schutz genießen müssen, der in einer demokratischen Gesellschaft unerlässlich ist. Offenkundig ist dieser notwendige Schutz für solche Unternehmen, die eine freie Presse- und Rundfunkarbeit garantieren. Das ist in erster Linie die Vielzahl der in Deutschland tätigen Medienunternehmen wie Presseverlage, Rundfunkbetreiber, redaktionell arbeitende Internetunternehmen etc. Ohne den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechtes könnten sie nicht den freiwillig demokratischen Beitrag in einer Gesellschaft leisten, der für eine Kontrolle der Politik und Gesellschaft unbedingt erforderlich ist.

Müsste der Informant mit einer nachträglichen Enttarnung seiner Person rechnen, würde er riskante Informationen in der Regel nicht weitergeben. Die Bedeutung eines solchen zwischen Informant und Journalist bestehenden Vertrauensverhältnisses und dessen Notwendigkeit zeigt sich anschaulich im Zusammenhang mit dem bekannten „Watergate-Skandal“, bei dem die Redakteure der Washington Post Woodward und Bernstein ihre maßgebliche Quelle „Deep Throat“ über 30 Jahre (aus guten Gründen) geheim hielten.

In einem Unternehmen, das grundsätzlich nicht im Medienbereich tätig ist, kann diese Frage dennoch interessant sein für redaktionell erarbeitete Texte und Beiträge, wie insbesondere für Kundenzeitschriften, Internet, Intranet u.ä.

Letztlich ist darüber hinaus auch ein der Schutz für diejenigen Arbeitnehmer und Mitarbeiter hervorzuheben, die als Informanten dienen und deren Identifizierung zum Schutz des eigenen Unternehmens geboten erscheint.

b) Auf der anderen Seite der Medaille kann das Zeugnisverweigerungsrecht dazu führen, dass sensible und personenbezogene Daten aus dem Unternehmen herausgetragen werden und durch einen anonymen Informanten an Dritte zur Veröffentlichung gelangen.

Zwar stehen dem Unternehmen bei einer Verletzung des Betriebsgeheimnisses und/oder bei falschen Äußerungen, die das Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen, weitreichende äußerungsrechtliche Ansprüche wie insbesondere Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz zur Seite<sup>25</sup>. Zwar drohen dem Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen arbeitsrechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung, insbesondere wenn er nicht zuvor versucht hat, die Missstände intern zu beseitigen. Dies folgt aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber<sup>26</sup>. Aufgrund des Informantenschutzes wird es dem Unternehmen allerdings in der Regel erst gar nicht gelingen, die Person des Informanten zu identifizieren.

20 BGH, NJW 1990, 525.

21 BVerfG, NStZ 1982, 253.

22 Mayer-Goßner, StPO, 47. Aufl., § 53 Rn. 38 m. w. Nachw.

23 BT-Drucks. 14/5166, S. 7.

24 BGH, NJW 1999, 205.

25 Hierzu im Einzelnen: Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 3. Aufl., S. 249 ff.

26 BVerfG, NJW 2001, 3474

Wichtig ist vor diesem Hintergrund zweierlei:

Erstens sollte das Unternehmen auch aus diesem Grund dafür sorgen, dass personenbezogene Daten innerhalb eines begrenzten Personenkreises erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die genannten Gefahren, die der (verfassungsrechtlich notwendige) Informantenschutz für ein Unternehmen durchaus mit sich bringt, bieten daher ein entscheidendes Argument auch für den Datenschützer, dass personenbezogene Daten im Unternehmen restriktiv und dem Gesetz entsprechend verwendet werden.

Zweitens lohnt es nicht nur vor diesem Gesichtspunkt, Missstände im eigenen Unternehmen frühzeitig selbst zu erkennen, bevor sie ein Informant weiterverbreitet. Es ist unter PR-Fachkräften bekannt, dass in der heutigen Zeit grobe Missstände in Unternehmen selten vor Journalisten auf Dauer geheim gehalten werden können. Es findet sich in den meisten Fällen ein Leck, durch das ein kluger Journalist Zugang zu Informationen finden kann. Erkennt allerdings das Unternehmen selbst rechtzeitig Missstände, können diese entweder rechtzeitig beseitigt oder offensiv gegenüber der Presse verteidigt werden.

Als wirksames Instrument einer solchen Prävention setzt sich mehr und mehr ein im Unternehmen installiertes Warnsystem durch. Der Mitarbeiter hat dort die Möglichkeit, anonym und ohne Schaden für seine berufliche Karriere intern Missstände im Unternehmen weiterzugeben<sup>27</sup>. In solchen Fällen mag der Weg vermieden werden, dass Missstände (oder auch nur Missverständnisse) erst – nach Informationen durch einen Informanten und einer entsprechenden Presseberichterstattung – unter erheblichem öffentlichem Druck beseitigt werden.

## 5. Zusammenfassung

a) Der Informantenschutz ist im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft eine unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende Presse.

b) Insbesondere die strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechte garantieren für jeden, der an der Herstellung und Verbreitung medienpezifischer Beiträgen mitwirkt, einen umfassenden Schutz. Er muss grundsätzlich weder die Personen des Informanten enttarnen, noch muss er über den Inhalt der Mitteilungen etwas aussagen. Selbst erarbeitetes Material des Zeugen steht ebenfalls unter einem weitgehenden Zeugnisverweigerungsrecht.

c) Dem auf der einen Seite notwendigen und zu begrüßenden Schutz steht auf der anderen Seite die Gefahr entgegen, dass mit Hilfe eines Informanten rechtswidrig erlangte personenbezogene Daten ungewollt an die Öffentlichkeit getragen werden. Deshalb ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine konsequente Reduzierung personenbezogener Daten und der sie verarbeitenden Personen im Unternehmen ratsam. Ein wirksamer Schutz vor Informanten ist letztendlich mögliche Missstände im Unternehmen vorab zu entdecken und zu beseitigen. Dazu bietet sich ein im Unternehmen fest installiertes „Frühwarnsystem“ an.

27 Breinlinger/Krader/Whistleblowing – Chancen und Risiken, RDV 2006, 60 ff.; Sauer, in: Regeln fürs Verpfeifen, in: Personalzeitschrift für Human Resource Management 2005, S. 56.

Dr. Thilo Weichert, Kiel\*

## Der Schutz vor schädlichen informationstechnisch gespeicherten Inhalten

*Der Schutz von elektronisch verarbeiteten „Inhalten“ gewinnt mit dem Verbreitungsmedium Internet zunehmende Relevanz. Inhalte können öffentliche Interessen oder individuelle Rechte Dritter verletzen. Denkbar ist z.B. die Verletzung von Normen des Staatsschutzes, des Urheberschutzes, des Jugendschutzes oder des Datenschutzes. Der Beitrag untersucht, inwieweit rechtliche Instrumente wirksam gemacht werden können, und kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein Instrumentenmix unter Einbeziehung gesellschaftlicher Einrichtungen ein akzeptables Schutzniveau ermöglicht.*

### I. Einleitung

Im Telekommunikationsrecht wird unterschieden zwischen Bestandsdaten, Verkehrs- bzw. Verbindungsdaten und Inhaltsdaten. Die Inhalte werden als das Sensibelste angesehen.<sup>1</sup> Inhaltsdaten sind solche, die sich an menschliche Kommunikationspartner richten und Informationen und Meinungen enthalten. Im Grunde ist es für den Begriff „Inhalt“

gleichgültig, ob dieser digital oder konventionell gespeichert und kommuniziert wird. Nicht dazu gezählt werden hier also digitale Nachrichten, die nur für Maschinen bestimmt sind.<sup>2</sup> Die Weiterentwicklung der Inhalte, deren Verarbeitung und Vermarktung halten unsere Informationsgesellschaft in Bewegung. Es sind die Inhalte, die die Politik, die Kultur, die Wirtschaft und das private wie das gesellschaftliche Leben bestimmen.

Die Regulierung von Inhalten ist eines der zentralen Anliegen des Informationsrechtes, wobei zwei Aspekte im Vordergrund stehen: 1. der Schutz der Inhalte und 2. die Verbrei-

\* Der Autor ist Landesbeauftragter für den Datenschutz Schleswig-Holstein, Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD), Kiel

1 Vgl. § 3 Nr. 3, 19, 30 TKG, § 68 Abs. 1 TKG; zur Überwachung von Inhalten §§ 100 a, 100 b StPO; Weichert in Kilian/Heussen, Computerrechts-Handbuch, Kap. 136 Rz. 16; jüngst BVerfG MMR 2006, 806.

2 So ist z.B. der Informatikbegriff „aktive Inhalte“ missverständlich.